



Ruderordnung des Ruderverein Linden von 1911 e.V.

Der Vorstand

15.06.2022

1 Geltungsbereich und Ziel

1. Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des Ruderverein Linden von 1911 e.V. (nachfolgend kurz Verein) und ist jedem neuem Mitglied auszuhändigen. Für die Mitglieder der Jugendabteilung gilt zusätzlich die Jugendruderordnung.
2. Diese Ruderordnung soll den Ruder*innen einen sicheren Ruderbetrieb ermöglichen, um Schäden an Mensch und Material zu vermeiden.

2 Begriffsbestimmungen

1. Mitglied/Mitglieder: Ruder*innen mit bestehender Mitgliedschaft gemäß § 5 der Vereinssatzung.
2. Gast/Gäste: Personen, die nicht Mitglieder nach Nummer 1 sind. Sie können das Vereinsangebot bis zu einem Monat am Stück unverbindlich nutzen, wenn sie sich im Ruderbetrieb in Begleitung von Obleuten befinden. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Vor dem ersten Fahrtantritt wird den Gästen die Ruderordnung ausgehändigt (ggfs. elektronisch) und es ist von diesen die Haftungsausschlusserklärung des Vereins zu unterschreiben.
3. Ruder*innen: Mitglieder sowie Gäste.
4. Obleute: Können nur Mitglieder mit fortgeschrittener Rudererfahrung sein. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für das zu befahrende Gewässer, die Sicherheitsrichtlinie des DRV und die Ruderordnung in den jeweils aktuellen Fassungen. Sie haben das Kommando im Ruderboot und sind im Sinne der Verkehrsvorschriften die Schiffsführer. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Steuermann / die Steuerfrau oder bei ungesteuerten Booten der Bugmann / die Bugfrau der Obmann / die Obfrau.
5. Fahrtenleitung: Siehe Ziffer 6.2
6. EFA: Elektronisches Fahrtenbuch.

3 Voraussetzung zum Rudern und Ruderbetrieb

1. Ruder*innen müssen schwimmen können (mindestens vergleichbar mit Schwimmbzeichen Freischwimmer/Bronze) und haben zum Rudern angemessene Sportkleidung zu tragen.

2. Die Teilnahme am Ruderbetrieb setzt ein faires, umsichtiges Handeln voraus, damit keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Ruder*innen dürfen nicht durch den Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol etc. beeinträchtigt sein.
3. Die Verantwortung in den Ruderbooten haben die Obleute, die vor dem Ablegen bestimmt werden müssen. Ruder*innen haben den Anweisungen der Obleute wie auch Steuerleute Folge zu leisten.
4. Alle neuen Mitglieder wie auch Gäste werden als Ruderanfänger*innen eingestuft, die ausschließlich an den ausgewiesenen Trainingsterminen rudern dürfen. Bei Nachweis ihrer ruderischen Fähigkeiten können sie in Absprache von Trainer*innen und Vorstand als fortgeschrittene Ruder*innen eingestuft werden.
5. Jede Fahrt ist vor Beginn in das EFA einzutragen und nach Beendigung auszutragen, wofür die Obleute bzw. der Einer-Ruderer oder die Einer-Ruderin verantwortlich sind. Gegebenenfalls festgestellte Mängel oder verursachte Schäden am Boot bzw. Personenschäden sind zu melden, siehe Ziffer 8.
6. Der Verein bietet ausgewiesene Trainingstermine für bestimmte Rudergruppen an, so dass die daran teilnehmenden Ruder*innen Vorrang bei der Bootsnutzung haben. Die Trainer*innen wählen die Boote aus, teilen die Mannschaften ein, leiten das Training und verantworten einen sicheren Ruderbetrieb. Sofern die Trainerin oder der Trainer bei einem Trainingstermin abwesend ist, hat sie bzw. er im Voraus einen erfahrenen Ersatz unter den Obleuten zu bestimmen, der die Traineraufgaben für den Termin übernimmt.

4 Bootsnutzung

1. Die Nutzung von Booten und Bootsmaterial nach Rudererfahrung (Ruderanfänger*innen oder fortgeschrittener Ruder*innen) regelt die Bootsliste, die neben dem EFA im Bootshaus hängt. Im Zweifel haben sich die Ruder*innen vor der Fahrt bei Trainer*innen oder Vorstand rückzuversichern.
2. Boote können gerudert werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Boote und Zubehör (Skulls und Riemen), für die Einschränkungen bestehen, sind besonders gekennzeichnet. Wenn Zubehör bestimmten Booten zugeordnet ist, darf es nur für diese Boote genutzt werden.
3. Das Rudern ohne Steuerleute ist nur erfahrenen/fortgeschrittenen Ruder*innen gestattet bzw. nach Freigabe durch die Trainer*innen auch anderen Ruder*innen.
4. Vor dem Ablegen ist bei den Ruderschuh die Fersensicherung zu überprüfen (Länge höchstens Vier-Finger-Breite, ca. 7 cm). Außerdem ist der Notgriff zum Öffnen der Klettverschlüsse zu überprüfen. Bei Heelflex-Stemmbrettern ist zu testen, ob man sich mit den jeweils gewählten Schuhen – ohne die Hände zur Hilfe zu nehmen – aus der Verankerung lösen kann. Es ist ferner zu überprüfen, ob sonstige Bootsteile, insbesondere die Dollen und der Bugball, ihre Funktion einwandfrei erfüllen können.

5. Nach dem Training sind die Boote zu reinigen, abzutrocknen und an ihren Lagerplatz zurückzubringen, gleiches gilt für das Zubehör.

5 Ruderrevier

1. Das Ruderrevier des Vereins geht vom Steg aus die Leine flussabwärts in den Leineabstiegskanal bis zur Leineabstiegsschleuse und flussaufwärts über Leine und Ihme bis zum Schnellen Graben. Auf Leine, Ihme und Leineabstiegskanal gilt grundsätzlich Rechtsverkehr.
2. Besondere Gefahrenquellen sind die Wehre an der Wasserkunst und oberhalb des Schnellen Grabens. Ruderer haben sich von den Wehren fernzuhalten, da dort lebensgefährliche Strömungen auftreten können.
3. Der Vereinssteg befindet sich an einer Wasserskistrecke, sodass ggf. bei starkem Wellengang das Rudern zu unterbrechen ist. Zu dem Wasserskiboot ist größtmöglicher Abstand zu halten.
4. Es ist (insbesondere bei warmen Temperaturen) mit Schwimmer*innen und anderen Wassersportler*innen (SUPS, Kajaks, etc.) zu rechnen, denen ggf. rechtzeitig auszuweichen ist. Besonders den Schwimmer*innen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei kritischen Situationen ist ein lautstarkes Warnen und Stoppen des Bootes oder ein weiträumiges Ausweichen erforderlich.
5. Die Berufsschiffahrt hat Vorfahrt. Das Fahrgastschiff wechselt auf Höhe des Vereinssteges wegen der Fahrrinne die Seite und fährt ab Vereinssteg flussaufwärts auf der „falschen“ Seite. Die Ruder*innen müssen entsprechend ausweichen.

6 Fahrten außerhalb des Ruderreviers

1. Der Vorstand ist über Fahrten außerhalb des Ruderreviers durch die Fahrtenleitung im Voraus zu informieren. Insbesondere soll damit geklärt werden, welches Bootsmaterial benötigt wird und welche Ruder*innen teilnehmen werden.
2. Die Fahrtenleitung ist für die Einhaltung der gültigen Vorschriften verantwortlich. Sie beruft die Obleute und weist sie vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenden Gewässer und Schifffahrtsordnungen ein. Sofern für die Fahrt ein vereinseigener Bootsanhänger benötigt wird, hat die Fahrtenleitung Fahrer*innen zu bestimmen, die für dieses Gespann zum einen die nötige Fahrerlaubnis besitzen und zum anderen die nötige Fahrpraxis.

7 Sicherheitsbestimmungen

1. Bei Dunkelheit, Nebel, Gewitter, heftigen Windböen, Unwetter, Niedrigwasser oder Eisgang oder bei vom Vorstand ausgesprochenen Ruderverboten darf nicht gerudert werden.
2. In der kalten Jahreszeit ist die niedrige Wassertemperatur für Ruder*innen eine ernstzunehmende Gefahr. Allen Ruder*innen wird empfohlen in dieser Jahreszeit ausschließlich Großboote zu rudern und, sofern keine Motorbootbegleitung vorhanden ist, sich zusätzlich mit Rettungswesten zu sichern. Besonders wichtig ist,

dass nicht allein gerudert wird und ggf. ein wasserdichtverpacktes Handy mitgenommen wird.

8 Unfälle, Schäden und Haftung

1. Unfälle (mit oder ohne Bootsschäden bzw. mit Personenschäden), verursachte oder auch nur festgestellte Mängel an den Booten sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und in das EFA einzutragen. Die Obleute haben zu entscheiden, ob das Boot gesperrt werden muss, im Zweifel haben sie Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
2. Der Verein behält sich vor, bei durch Unfall entstehenden Schäden bzw. bei sonstigen Schäden am Boot, die Ruderer des involvierten Bootes für die Schäden in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, soweit eine Versicherung des Vereins oder des am Unfall beteiligten anderen Vereins/Dritten die Schäden nicht übernimmt. In diesen Fällen haften die Ruder*innen des entsprechenden Bootes dem Verein als Gesamtschuldner. Der Verein weist darauf hin, dass in diesen Fällen die Ruderer gegebenenfalls ihrer eigenen Versicherung die Schäden melden können.
3. Bei Gästen gilt zudem: bei nicht durch den Gast unterschriebener Haftungsausschlusserklärung des Vereins haftet für verursachte Schäden das Mitglied, welches den Gast mitbrachte.

9 Verstöße gegen die Ruderordnung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die Ruderordnung eine Abmahnung gegenüber dem/der Ruder*in auszusprechen.
2. Der Vorstand darf ein Ruderverbot aussprechen.

10 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Ruderordnung gilt ab dem 27.06.2022 und ersetzt die bisherige Ruderordnung vom 5. März 2019, die hiermit aufgehoben wird.
2. Die Ruderordnung wird im Bootshaus am Standort des EFA ausgehängt.